



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich, widersprechende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen auch von dem Besteller als angenommen. Gleichzeitiger Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen – auch unmittelbar nach Anlieferung – wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Hänel schriftlich bestätigt sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote von Hänel sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Hänel. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Im Übrigen behalten wir uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die ein Besteller von uns erhält, Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Für ihre Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Hänel.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Hänel massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Hänel.

4. Preis und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Bordsteinkante einschliesslich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung wie folgt zu leisten: innerhalb 30 Tagen seit Rechnungsstellung netto.

Falls sich Hänel zur Installation der Ware verpflichtet hat, sind 50 % des Kaufpreises bei Auftragserteilung, 40 % bei Meldung der Versandbereitschaft und 10 % nach erfolgter Anlieferung und Montage fällig.

Verrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hänel anerkannt sind und im Übrigen auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Hänel nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Hänel berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss Hänel aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Hänel ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, und zwar bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Hänel genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Hänel keine genügenden Sicherheiten, ist Hänel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu leisten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bauseits sind die Räume zu Beginn der Montage so herzurichten, dass unser Personal ohne Behinderung montieren kann. Hierzu gehören auch ausreichende Beleuchtung, Stellung eines eventuell für uns erforderlichen Baustroms und das Vorhandensein der erforderlichen Stromanschlüsse, soweit es sich um Lieferungen von elektrisch angetriebenen Geräten handelt.

Für allfällige bauliche Vorbereitungen, wie Fundament bzw. Befestigungsmöglichkeiten der Geräte (gemäss EG-MR bzw. UVV), wenn die Höhe des Gerätes mehr als das Fünffache der Tiefe beträgt, ist bauseits vorzuzorgen.

Hänel Lagerflitte werden entsprechend unserer technischen Beschreibung, den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Richtlinien und der uns erteilten Prüfbescheinigung der Berufsgenossenschaft gefertigt. Davon abweichende Anforderungen sind uns vor Auftragserteilung detailliert zu benennen, damit wir die Möglichkeit der Ausführung und die Kosten der Sonderwünsche prüfen können.

Für Fremdkräfte, die vom Besteller gestellt werden, wird seitens von Hänel ausdrücklich keine Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – übernommen.

Die vorgenannten Bedingungen gelten für übliche Transport- und Montageverhältnisse. Für vermeidbare längere Wartezeiten behalten wir uns vor, diesen Zeitverlust zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

Die vorgenannten Bedingungen gelten nicht bei Lieferungen von Ersatz- und Zusatzteilen; diese werden grundsätzlich ab Werk, ausschliesslich Verpackung, angeliefert.

5. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ab diesem Zeitpunkt ist Hänel berechtigt, Rechnung an den Besteller zu stellen.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterprioritäten eintreten.

Befindet sich Hänel in Lieferverzug, so gilt, dass die Lieferung auch verspätet erfolgen kann. Der Besteller ist diesfalls aber berechtigt, Hänel eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch Ziff. 10 Abs. 2 AGB). Hänel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Hänel vertretenen vorsätzlich oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Hänel zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug hiebei nicht auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt; Produktionsausfallschäden sind in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht der Lieferverzug nicht auf Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit von Hänel, so ist jeglicher Schadenersatz ausgeschlossen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft für die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche berechnet.

Bei Vereinbarung eines Lieferzeitraumes ist Hänel berechtigt, den genauen Liefertermin innerhalb dieses Zeitraumes durch entsprechende Anzeige an den Besteller festzulegen. Wünscht der Besteller einen späteren Liefertermin (auch innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes), so gerät er in Annahmeverzug und er hat Hänel für die entstehenden Kosten der Lagerung bei Hänel, im Werk oder bei Dritten zu entschädigen, mindestens aber mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Verzögerung.

Entstehende Mehrkosten für eine durch Verzögerung des Bestellers notwendig gewordene gesonderte Lieferung/Anfahrt trägt der Besteller.

Sollte die Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht in Verbindung mit der Lieferung erfolgen können, trägt die zusätzlichen Kosten der Montage sowie der zusätzlichen Lieferung ebenfalls der Besteller. Im Übrigen hat der Besteller für den Fall, dass er in Annahmeverzug gerät oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, den bei Hänel entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu tragen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Im Falle des Annahmeverzuges ist Hänel berechtigt, für den Fall, dass sich Kostenerhöhungen, gleich aus welchem Grund, insbesondere auch aufgrund von Tarifausschlüssen sich auf das Produkt noch niederschlagen können, den ursprünglich vereinbarten Preis anzupassen.

6. Gefährübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, wie z.B. Tragung der Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus der Gewährleistung entgegenzunehmen. Der Besteller hat die Lieferungen innert drei Tagen seit Eingang der Lieferung sorgfältig zu prüfen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt. Die bei sorgfältiger Eingangsprüfung erkennbaren Mängel sind innerhalb von drei Werktagen zu rügen. Die Rüge muss gegenüber Hänel schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Rügefrist ist der Poststempel massgeblich. Der Besteller hat die Einhaltung der Frist für die Mängelrüge nachzuweisen. Die weiteren Mängelrechte richten sich nach Ziff. 8 dieser Vertragsbestimmungen. Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial (z.B. Kartons, Holzkisten, Holzverschlägen usw.) ist Sache des Bestellers.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über,

jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

Hänel bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten Hänel mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten Hänel gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Hänel weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Mängelrüge

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser folgenden Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist:

Für bei sorgfältiger Eingangsprüfung erkennbare Mängel:

Rügefrist drei Werktage nach Vornahme der Eingangsprüfung, welche Letztere innert drei Werktagen nach Eingang der Lieferung zu erfolgen hat (ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt).

Für nicht erkennbare Mängel:

Rügefrist drei Werktage seit Kenntnis der Mängel.

Die Mängelrüge hat schriftlich an Hänel zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung obiger Rügefristen gelten sämtliche Mängelrechte als verwirkt.

Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Hänel bei Verschulden unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet des Rechts auf Rücktritt gemäss Ziff. 11 hiernach, wie folgt (vorausgesetzt, dass obige Rügefristen eingehalten wurden):

Hänel übernimmt für Mängel, welche vor dem Gefahrenübergang (Gefahrenübergang siehe Ziff. 6 hiervor) entstanden sind – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung –, die Gewährleistungspflicht für die Dauer von 12 Monaten seit der (in der Regel unter Mitwirkung von Hänel erfolgenden) Erstinbetriebnahme der Sache. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Erstinbetriebnahme ohne Verschulden von Hänel, so beginnt die Frist von 12 Monaten mit dem Gefahrenübergang zu laufen.

Für Sachen, welche keiner Erstinbetriebnahme bedürfen (z. B. Nachlieferung von Einzelteilen) beginnt die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten mit Ablieferung der Sache.

Als abgeliefert gilt hierbei die Sache, wenn sie beim Besteller oder am durch den Besteller bestimmten anderweitigen Ort eingegangen ist.

Die Gewährleistung von Hänel beschränkt sich – nach Wahl von Hänel – auf die Ausbesserung (Nachbesserung) der mangelhaften Sache oder auf Ersatz der mangelhaften Sache. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Minderung, Wandelung, Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere haftet Hänel auch nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Für die nachgebesserte (oder allenfalls ersetzte) Sache übernimmt Hänel wiederum die Gewährleistungspflicht (beschränkt auf Nachbesserung oder Ersatz nach Wahl von Hänel) für die Dauer von 12 Monaten seit Ablieferung der nachgebesserten (oder allenfalls ersetzten) Sache.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Hänel auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die Hänel selber gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Hänel zurückzuführen sind.

Zur Vornahme aller Hänel nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Hänel die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Hänel von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Hänel sofort zu verständigen ist, oder wenn Hänel mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selber oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Hänel Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Hänel – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt –

die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Falles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gesteuerung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäss und ohne vorherige Genehmigung von Hänel vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Haftung von Hänel aufgrund zwingender Bestimmungen des CH Produkthaftungspflichtgesetzes.

Soweit die Haftung von Hänel ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter oder Erfüllungsgehilfen von Hänel.

9. Haftung der Nebenpflichten

Wenn durch grobes Verschulden oder Vorsatz von Hänel der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge Unterlassung oder fehlerhafter Ausführung von der vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie andere Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der vorgenannten Abschnitte und des direkt nachfolgenden Abschnitts entsprechend.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung der gesamten Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.

Liegt Leistungsverzug im Sinne von Ziff. 5 vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Hänel eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wobei der Besteller allerdings eine angemessene Karenzzeit einzuhalten hat.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant Hänel eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandelung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

11. Recht von Hänel auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts der Lieferbedingungen, sofern sie wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Hänel erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Hänel das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will Hänel vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Hänel dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

Gerät der Besteller mit der Annahme der Ware in Verzug, ist Hänel berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers bei sich oder bei einem Dritten einzulagern. Gegen die Höhe der diesbezüglichen Einlagerungskosten besteht für den Besteller – sofern diese belegt sind – keine Einredemöglichkeit.

Sollte der sich in Annahmeverzug befindliche Besteller die Ware sodann nicht spätestens 14 Tage nach der Einlagerung abnehmen, so ist Hänel berechtigt, die Ware im freihändigen Verkauf zu veräussern, entweder selber oder durch Einschaltung eines Handelsmaklers. Vom Bruttoerlös werden die Kosten der Einlagerung, des Freihandverkaufs und allfälliger weiterer Schadenersatz wegen des Annahmeverzuges zugunsten von Hänel in Abzug gebracht und ein allfälliger Resterlös dem Besteller gutgeschrieben.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz von Hänel. Dies gilt insbesondere auch für die Kaufpreisverpflichtung des Bestellers.

13. Anwendbares Recht

Anwendbar auf diesen Vertrag ist schweizerisches materielles Recht, insbesondere Art. 1 ff OR.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Hänel. Vorbehalten bleibt für Konsumentenverträge Art. 32 ZPO.

Diese Gerichtsstandsklausel gilt auch für den Fall, dass der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15. Ergänzungsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB wegen Verstosses gegen zwingendes Recht ungültig sein, tangiert dies die Gültigkeit der übrigen AGB Vertragsteile und des Vertrages als solchen nicht. Ungültige Bestimmungen sind diesfalls nach Sinn und Zweck des Vertrages zu ergänzen.